

# Vorwort

## Citation for published version (APA):

de Groot, G. R. (1995). Vorwort. In F. Nieper, & A. S. Westerdijk (Eds.), *Niederlandisches burgerliches gesetzbuch: Buch 2: Juristische Personen* (Vol. 2, pp. IX-X). Verlag C.H. Beck oHG.

## Document status and date:

Published: 01/01/1995

## Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

## Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

## General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

[www.umlib.nl/taverne-license](http://www.umlib.nl/taverne-license)

## Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

[repository@maastrichtuniversity.nl](mailto:repository@maastrichtuniversity.nl)

providing details and we will investigate your claim.

# Vorwort von Professor Dr. G.R. de Groot

Das Übersetzen juristischer Texte ist eine wissenschaftliche Tätigkeit. Es darf nicht schlicht und einfach von einer Sprache in eine andere (Umgangs-)Sprache übersetzt werden. Die Übersetzung muß vielmehr aus einer Rechtssprache in die Rechtssprache eines anderen Rechtssystems erfolgen. Rechtsvergleichend muß ermittelt werden, welche Begriffe aus der Ausgangsrechtssprache mit bestimmten Begriffen der Zielrechtssprache inhaltlich soweit übereinstimmen, daß die betreffenden Begriffe der Zielsprache als Übersetzungen der Ausgangsbegriffe benutzt werden können. Es ist nicht einfach, eine solche Äquivalenz festzustellen. Rechtsbegriffe sind auf vielfache Weise verbunden mit dem Rechtssystem und der (Rechts-) Kultur, in deren Kontext sie entstehen und verwendet werden. Eine völlige Äquivalenz von Begriffen aus zwei Rechtssprachen kann es lediglich geben, wenn die beiden Rechtssprachen sich auf ein und dasselbe Rechtssystem beziehen, d.h. wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems übersetzt werden muß. Dies gilt z.B. für Belgien, die Schweiz, Kanada und die Staaten der Europäischen Union, soweit die Terminologie ihre Grundlage in europäischen Richtlinien oder Verordnungen findet. In anderen Fällen wird man sich mit einer relativen Äquivalenz begnügen müssen. Häufig wird man aber feststellen, daß in der Zielrechtssprache kein einziger Begriff gefunden werden kann, der ausreichend äquivalent ist. Im Rahmen der Übersetzung müssen dann Alternativlösungen gesucht werden. Verschiedene Möglichkeiten bieten sich an: Der Ausgangsbegriff kann in der Zielsprache 'unübersetzt' benutzt werden, er kann umschrieben werden oder es wird ein Neologismus verwendet, d.h. eine Neuschöpfung, die noch nicht in der Zielsprache existiert, wodurch der Leser der Zielsprache jedoch über den Inhalt des Ausgangsbegriffes informiert werden soll. Der Neologismus enthält gleichzeitig eine Warnfunktion, dergestalt, daß der Ausgangsbegriff offensichtlich inhaltlich nicht ganz mit dem Inhalt bestimmter Begriffe der Zielsprache übereinstimmt: Der neue Begriff ist bewußt verfremdet, um den Leser zu warnen.

Juristische Texte zu übersetzen heißt jedoch nicht ausschließlich, Begriffe aus zwei Rechtssystemen miteinander zu vergleichen. Der Übersetzer muß, nachdem er 'im Konzept' beschlossen hat, welche Begriffe der Ausgangssprache mit welchen Begriffen der Zielrechtssprache übersetzt werden können, versuchen, diese Begriffe in ein verständliches Satzgefüge zu integrieren. Dabei sollte der juristische Stil der Ausgangssprache soweit möglich beibehalten bleiben, soweit notwendig jedoch der Zielrechtssprache angepaßt werden, um noch als juristischer Stil empfunden zu werden. Diese Forderung ist leicht gestellt; ihre Erfüllung erweist sich in der Praxis als extrem schwierig.

Jeder, der juristische Texte aus einer Sprache in eine andere übersetzen muß, wird mit den erwähnten Problemen konfrontiert. Bei der Übersetzung eines ganzen Gesetzbuches wird die Problematik überdeutlich. Gesetzbücher zeichnen sich in der Regel

durch eine ganz bewußt gewählte Terminologie und Systematik aus. Dies ist auch im neuen niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch der Fall. Die Terminologie muß daher äußerst konsequent in die Zielrechtssprache übersetzt werden. Dies kann auf Satzebene manchmal zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Da die niederländische und deutsche Sprache etymologisch sehr nah miteinander verwandt sind, könnte man vermuten, daß juristische Übersetzungen zwischen beiden Sprachen relativ einfach sind. Die Praxis erweist jedoch das Gegenteil. Gerade weil die Sprachen sich in der Umgangssprache so ähneln, wird der Übersetzer ständig zu rechtsvergleichenden Fehlritten verführt. Neigt man nicht in erster Instanz dazu, 'rechtshandeling' mit 'Rechtshandlung', 'subrogatie' mit 'Surrogation' oder 'handelingsonbekwaamheid' mit 'Geschäftsunfähigkeit' zu übersetzen? Diese Übersetzungen muß man jedoch als rechtsvergleichende Fehlritte qualifizieren. Geboten ist daher auch im Verhältnis Niederlande/Deutschland eine sorgfältige rechtsvergleichende Forschung vor der Übersetzung.

*Summa summarum:* Wenn man die nun veröffentlichte Übersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches liest, sollte man sich vor Augen halten, daß der vorliegende Text nicht ein deutsches Gesetzbuch ist, sondern eine rechtsvergleichende Interpretation des niederländischen Textes in deutscher Sprache. Dies impliziert – wie bei jeder Interpretation – selbstverständlich auch eine persönliche Färbung. Die Übersetzer haben – rechtsvergleichend – Übersetzungsentscheidungen getroffen und haben diese anschließend konsequent durchführen müssen, während sie dennoch einen lesbaren Text produzieren mußten. Dieser oder jener Leser mag vielleicht der Ansicht sein, daß er bestimmte Sätze anders übersetzt hätte. Solche Meinungsunterschiede sind jedoch bei einer rechtswissenschaftlichen Arbeit nicht selten. Bei einer rechtsvergleichenden Wertung der Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen Rechtssystemen im Hinblick auf die Feststellung einer ausreichenden Äquivalenz zwischen Rechtsbegriffen kann man häufig unterschiedliche Ansichten vertreten.

Den Übersetzern – oder vielmehr den Autoren der vorliegenden rechtsvergleichenden Arbeit – müssen wir für den Mut danken, ein so großes Übersetzungsprojekt in Angriff genommen zu haben. Besonders lobenswert ist die Präzision, mit der sie ihre Arbeit ausgeführt haben. Sie haben dadurch nicht nur eine für Praktiker nützliche Veröffentlichung realisiert, sondern sie stimulieren durch die Übersetzung auch die wissenschaftliche Diskussion über die Verbesserung des Privatrechts zwischen Juristen unterschiedlicher Rechtssprachen.

Maastricht, September 1994

*Gerard-René de Groot*

*Prof. Dr. G.R. de Groot ist Professor für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Rijksuniversiteit Limburg, Maastricht. Er ist Schriftführer des niederländischen Arbeitsausschusses der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz. Im Rahmen der Rechtsvergleichung beschäftigt er sich intensiv mit der Problematik der Übersetzung juristischer Texte.*